

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/l · 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Herrn Ministerialrat
Dr. Stephan Pflugbeil
Referat 91; Grundsatzfragen erneuerbarer Energien, Wasserkraft
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München

Unser Zeichen Stellungnahme Gesetz zur Änderung des ZustWiG
Datum 30.10.2024

Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Pflugbeil,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassung der Stellungnahme des BN

Der BUND Naturschutz in Bayern (BN) begrüßt die Bemühungen der Staatsregierung, durch Beteiligung von Gemeinden und Anwohner*innen an den Erlösen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen die Akzeptanz für die erneuerbaren Energie zu steigern. Für eine klimaverträgliche Energieversorgung Bayerns muss die installierte Leistung von Photovoltaik- aber vor allem auch Windenergie stark ausgebaut werden. Um dies sowohl im nötigen Umfang als auch im Einklang mit dem Naturschutz zu schaffen, kommt es auf eine hohe Akzeptanz der Anlagen durch die Bevölkerung an.

Dabei kommt es aber nicht nur auf die finanzielle Beteiligung an. Politische Prozesse vor Ort müssen transparent gestaltet werden und eine finanzielle Beteiligung sollte immer auch mit einer echten Mitbestimmung im konkreten Projekt einhergehen. Dies ist aus Sicht des BN eine besondere Stärke genossenschaftlicher Modelle im Vergleich zu beispielsweise Nachrangdarlehen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Punkten:

Daraus abgeleitet schlagen wir bei folgenden Punkten des Entwurfs folgende Änderungen vor:

- „Art. 20 (2) Die Pflicht zur finanziellen Beteiligung gilt nicht für

[...]

2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei

denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,“

Unabhängig davon, ob eine Anlage Strom für den freien Strommarkt oder ein benachbartes Industriegebiet erzeugt, stellt diese Anlage einen wirtschaftlichen Vorteil für den Betreiber und eine etwaige Beeinträchtigung von Anwohnenden dar. Daher ist für den BN nicht ersichtlich, warum hier auf eine Beteiligung verzichtet werden soll.

Bei Bürgerenergiegesellschaften begrüßt der BN die Ausnahme hingegen ausdrücklich, da hier bereits eine starke Beteiligung von Menschen vor Ort an den Vorteilen der Erneuerbaren Energien passiert.

- *„Art. 22 Beteiligungsvereinbarung*

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen.“

Hier sollten explizit auch Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs genannt werden. Der BUND Naturschutz geht auf [Grundlage einer Modellrechnung](#) davon aus, dass auch bei einer Reduktion des Endenergieverbrauchs um 50% die installierte Leistung im Bereich der Photovoltaik im Vergleich zu heute verdreifacht und im Bereich der Windenergie verzehnfacht werden muss. Dies zeigt den enormen Bedarf an neuen Anlagen selbst bei ambitionierten Sparzielen. Um diese Sparziele zu erreichen und den Bedarf an installierter Leistung nicht unnötig weiter zu erhöhen, sollten die Mittel auch für die Einsparung von Energie genutzt werden.

- *„Art. 23 Ausgleichsabgabe*

Sofern innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, verpflichtet das Staatsministerium als zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers, einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer beteiligungsberechtigten Person den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens.“

Die finanzielle Belastung beträgt für den Betreiber 0,3 ct/kWh, unabhängig davon, ob es zu einer Einigung mit den Gemeinden vor Ort gekommen ist oder nicht. Dies könnte den Anreiz senken, zu einer für beide Seiten vorteilhaften Vereinbarung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen,



(Dr. Christine Margraf, stellvertretende Landesbeauftragte)